

Creative Commons-Lizenzen

RADAR-Lizenzmodelle für Forschungsdaten

[Zurück zum Glossar](#)

Um Nutzungsrechte für Forschungsdaten festzulegen, bietet RADAR verschiedene Lizenzmodelle an. RADAR empfiehlt die Verwendung liberaler Lizenzmodelle. Nachfolgend werden hierfür die weltweit anerkannten [Creative Commons \(CC\)-Lizenzen](#) und das deutsche [Urheberrecht](#) im Vergleich dazu vorgestellt. Ab Version 4.0 sind die CC-Lizenzen auch für Forschungsdaten geeignet. Die [Wahl einer Lizenz](#) bietet dem Datengeber die Möglichkeit, die Nachnutzung der durch ihn publizierten Forschungsdaten und daran geknüpften Bedingungen für Datennutzer leicht verständlich und nachvollziehbar darzustellen.

Logo	Kurzform	Bezeichnung	Bedeutung
	CC BY	Namensnennung	Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk bzw. den Inhalt zu kopieren, verbreiten und zugänglich zu machen, sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anzufertigen und zu verbreiten, auch kommerziell, solange der Urheber des Originals genannt wird. Diese Lizenz erlaubt eine maximale Verbreitung und Nutzung des lizenzierten Materials.
	CC BY-ND	Namensnennung - Keine Bearbeitung	Diese Lizenz erlaubt Dritten, ein Werk bzw. den Inhalt zu kopieren, verbreiten und zugänglich zu machen, kommerziell wie nicht-kommerziell, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber genannt wird.
	CC BY-SA	Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen	Diese Lizenz erlaubt es Dritten, ein Werk bzw. den Inhalt zu kopieren, verbreiten und zugänglich zu machen, sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anzufertigen und zu verbreiten, auch kommerziell, solange der Urheber des Originals genannt wird und die auf diesem Werk oder Inhalt basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden. Alle neuen Werke und Inhalte, die auf diesem aufbauen, werden unter derselben oder einer mit dieser Lizenz kompatiblen Lizenz stehen, also auch kommerziell nutzbar sein.

	CC BY-NC	Namensnennung - Nicht kommerziell	Diese Lizenz erlaubt es Dritten, ein Werk bzw. den Inhalt zu kopieren, verbreiten und zugänglich zu machen, sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anzufertigen und zu verbreiten, allerdings nur nicht-kommerziell und solange der Urheber des Originals genannt wird.
	CC BY-NC-SA	Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen	Diese Lizenz erlaubt es Dritten, ein Werk bzw. den Inhalt zu kopieren, verbreiten und zugänglich zu machen, sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anzufertigen und zu verbreiten, allerdings nur nicht-kommerziell und solange der Urheber des Originals genannt wird und die auf diesem Werk bzw. Inhalt basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.
	CC BY-NC-ND	Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung	Diese Lizenz erlaubt lediglich das Kopieren, Verbreiten und Zugänglichmachen des Werkes oder Inhaltes unter Nennung des Urhebers, jedoch keinerlei Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.
	CC0 v1.0	Creative Commons Zero	Mit dieser Lizenz verzichtet der Datengeber (soweit dies nach deutschem Urheberrecht möglich ist) auf die Urheberrechte für die so lizenzierten Daten bzw. räumt vollumfassend Nutzungsrechte ein. Damit können die unter einer CC0-Lizenz stehenden Werke ohne Bedingungen kopiert, verändert und verbreitet werden. Bei diesen Werken besteht weiterhin auch keine Verpflichtung, den Urheber der Daten zu nennen.
©	Urheberrecht	Urheberrecht	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Vor der Wahl einer Lizenz sollte der Datengeber sicher stellen, dass

- der Eigentümer der Forschungsdaten eindeutig identifiziert ist, und er das Recht hat, die Daten öffentlich oder für einen bestimmten Nutzerkreis zugänglich zu machen,
- der (potentielle) kommerzielle Wert der Daten bedacht wurde. Forschungsdaten, die bereits veröffentlicht wurden, können z.B. in der Regel nicht mehr im Rahmen einer Patentanmeldung verwendet werden und
- eine möglichst weitreichende Nachnutzung der Forschungsdaten im Sinne des Datengebers bzw. Datenautors erreicht werden kann.

Die Vorteile von Creative Commons-Lizenzen gegenüber anderen verfügbaren Lizenzen sind u. a.:

- Sie respektieren das Urheberrecht.
- Sie sind weltweit bekannt, in ihrer Geltung auch durch deutsche Gerichte grundsätzlich anerkannt und können daher auch gerichtlich durchgesetzt werden.
- Sie werden kontinuierlich aktualisiert und an die jeweilige Rechtslage angepasst.
- Die Nutzungsrechte werden klar und verständlich dargestellt.

Die Vergabe einer [Creative Commons-Lizenz](#) für digitale Objekte, die öffentlich verfügbar sein sollen, bietet eine weltweit verbreitete, standardisierte Methode, die zugehörigen Nutzungsrechte des Objekts klar darzustellen. Im Rahmen dieser Lizenzen hat der Urheber, der selbst über die Nachnutzung seiner Daten bestimmen möchte und die Dienste anderer Verwertungsgesellschaften (z.B. wissenschaftlicher Verlage) nicht in Anspruch nimmt, die Wahl zwischen verschiedenen strengen Lizenz-Modellen. Durch die Wahl einer entsprechenden Lizenz kann der Datengeber so die Vervielfältigung und Verbreitung seiner Daten allen Interessierten erlauben, sofern diese ihn als Rechteinhaber nennen. Gleichzeitig kann der Datengeber ebenso eine gewerbliche Nutzung der Daten, oder die Veröffentlichung und Weitergabe von Bearbeitungen dieser Daten durch andere, ausschließen.

Meist beinhalten CC-Lizenzen die Kennzeichnung BY. BY erfordert die Namensnennung' (Zitat) der Autoren, sobald das Werk eine Form der Nachnutzung durchläuft.

Neben der Namensnennung kann der Datengeber zusätzlich folgende Nutzungsbeschränkungen festlegen:

- ‚Keine kommerzielle Nutzung‘ (NC) – das Werk darf nur in einem nicht-kommerziellen Rahmen genutzt werden.
- ‚Keine Bearbeitungen‘ (ND) – die Weitergabe, Verbreitung und Nutzung des Werkes darf nur in Form einer exakten Kopie erfolgen. Die Weitergabe einer vom Original abweichenden Version ist nicht zulässig, im privaten Rahmen darf sie jedoch erstellt werden.
- ‚Weitergabe unter gleichen Bedingungen‘ (SA) – alle neuen Werke und Inhalte, die auf dem Original aufbauen, müssen mit derselben Lizenz (SA) oder einer mit dieser Lizenzversion kompatiblen Lizenz versehen werden. Diese Kennzeichnung stellt sicher, dass die neu entstandenen Werke den gleichen Nutzungsbedingungen wie denen des Originals unterliegen.

Weiterhin wurde 2015 erstmals ein [ausführlicher Leitfaden zum Leitprinzip von freien Lizenzen bzw. Open-Content-Lizenzen](#) veröffentlicht - anbei der [Volltext-Link](#) für alle Nutzer, die *en detail* in die Welt der interaktiven Nutzung digital zur Verfügung gestellten Ressourcen eintauchen möchten.

‚Public Domain‘-Publikation in Deutschland

In vielen Ländern des englischsprachigen Raums, einschließlich der USA, ist es möglich, dass Daten nicht dem Urheberrechtsschutz unterliegen können. Forschern und Institutionen ist es möglich, auf ihnen zustehende Urheberrechte an von ihnen geschaffenen Werken und wissenschaftlichen Arbeiten gänzlich zu verzichten und sie innerhalb der sog. ‚Public Domain‘ zu veröffentlichen. Die (Rechts-)Bezeichnung ‚Public Domain‘ bedeutet im angelsächsischen Raum, dass solche Werke ‚frei von Urheberrechten‘ sind. Rechtlich gesehen verzichtet der Dateneigentümer bzw. Urheber dabei auf sämtliche seiner Urheberrechte. Im deutschen Rechtsraum ist ein solcher vollständiger Verzicht auf ein Urheberrecht im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht möglich (§ 29 UrhG). Daher behält z.B. auch ein Angestellter das Urheberrecht über seine Arbeiten, welche er im Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen hat, auch wenn er die zugehörigen Nutzungsrechte vollständig an seinen Arbeitgeber übertragen hat bzw. übertragen muss. Dies wird im Rahmen der [CC-Lizenz CC0 v1.0 Universal](#), welche eine uneingeschränkte Weitergabe und Nutzung zu jedem Zweck (auch kommerziell) der so lizenzierten Daten erlaubt und damit dem rechtlichen Kontext der Gemeinfreiheit am nächsten kommt, berücksichtigt.

Datenveröffentlichung unter Vorbehalt aller Rechte: Nutzung des deutschen Urheberrechts ©

In Deutschland gilt das deutsche Urheberrechtsgesetz für die Nutzung von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken, die die Schutzvoraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes erfüllen. Sofern den Nutzern nicht weitere Nutzungsrechte durch eine über die in den Schrankenregelungen hinausgehende Lizenz eingeräumt werden, ist eine Nachnutzung nur im Rahmen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes möglich. Danach ist die Nachnutzung z.B. auf die Ansicht und die Speicherung einer Kopie ohne Modifikation für den privaten oder eigenen Gebrauch beschränkt, wobei der Urheber namentlich genannt werden muss. Eine Weitergabe von veränderten Daten oder erneute Veröffentlichung der Daten in einem anderen Kontext ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich unterliegen wissenschaftliche Primärdaten, also die Ausgangsdaten, als reine Fakten nicht dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Dieser Schutz liegt erst dann vor, wenn eine persönliche geistige Schöpfungsleistung gegeben ist, oder eine wesentliche Investition für die Datensammlung erforderlich war. Da diese Investition bei Forschungsdaten meist im Rahmen der Datenerhebung erfolgt, deren Kosten nach [§87a UrhG](#) nicht berücksichtigt werden dürfen, unterliegen die so geschaffenen Datensammlungen nicht dem Urheberrecht^[1]. Dies muss jedoch im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, z.B. wenn es sich bei den ermittelten Daten um intermediäre Arbeitsdaten oder Ergebnisdaten handelt. Auch hier sollte im Zweifelsfall die Beratung durch einen Fachanwalt erfolgen.

Um eine maximale Nachnutzbarkeit wissenschaftlicher Forschungsdaten zu gewährleisten, die prinzipiell dem Urheberrecht unterliegen können, sollte die Vergabe von zusätzlichen Nutzungsrechten z.B. durch eine entsprechende Lizenzierung der Daten (z.B. durch CC-Lizenzen) in Betracht gezogen werden. Die Vergabe solcher Lizenzen führt meist zu einer höheren Nutzung der Daten in der wissenschaftlichen Forschung und kann so zu einem Reputationsgewinn des Wissenschaftlers, auch über die Grenzen der jeweiligen Fachcommunity hinaus, beitragen.

[Zurück zum Glossar](#)

[1] Schulze/Dreier, § 87a, Rn. 11 ff. in Dreier, T./Schulze, G., *Urheberrechtsgesetz: Kommentar*, 3. Aufl. 2009.